

Auszug aus der Stellungnahme des Landeswahlleiters Dr. Kanther vom 25.06.2020.
Es werden im folgenden alle Teile betreffend des Wahlprüfungsverfahrens von Dr. Diego Semmler wiedergegeben. Ausgelassen wurden jene Teile, die andere Verfahren betreffen.

[...]

II.

Die Wahlprüfungsbeschwerden sind entweder bereits unzulässig oder offensichtlich unbegründet.

Nach Art. 78 Abs. 2 HV machen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, eine Wahl ungültig, wenn sie für den Ausgang der Wahl erheblich waren. Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes liegt nach allgemeiner Auffassung und der wahlprüfungsrechtlichen Praxis, in deren Tradition und Weiterentwicklung Art. 78 Abs. 2 HV steht, eine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung nur vor, wenn durch die in Rede stehende Einwirkung auf die Wählerwillensbildung schwerwiegend gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde. Grundsätzlich soll das demokratisch gewählte Parlament durch die Wahlprüfung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung und somit der Erheblichkeitsgrundsatz bzw. das Prinzip der potenziellen Kausalität sind Ausfluss eines fundamentalen Prinzips der Demokratie (Art. 65 HV). Ein Wahlfehler kann danach nur dann gegen den Volkswillen verstoßen, wenn sich ohne ihn die Mehrheit anders gebildet hätte bzw. das Parlament ohne ihn anders zusammengesetzt wäre. Der danach gebotene Bestandsschutz schließt es aus, Wahlbeeinflussungen einfacher Art und ohne jedes Gewicht zum Wahlungültigkeitsgrund zu erheben. Der Eingriff in die Zusammensetzung einer gewählten Volksvertretung durch eine wahlprüfungsrechtliche Entscheidung muss vor diesem Bestandserhaltungsinteresse gerechtfertigt werden. Je tiefer und weiter die Wirkungen eines solchen Eingriffs reichen, desto schwerer muss der Wahlfehler wiegen, auf den dieser Eingriff gestützt wird (vgl. StGH Hessen, Beschluss vom 14. Juni 2006, Az.: P.St. 1910).

[...]

6. Die Wahlprüfungsbeschwerde des **Antragstellers zu 5.** ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet (§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGHG). Wahlfehler im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV, durch die schwerwiegend gegen die Freiheit oder die Gleichheit der Wahl verstoßen wurde und die für den Ausgang der Wahl erheblich waren und die wegen ihres Gewichts eine Auflösung des demokratisch gewählten und deshalb in seinem Bestand grundsätzlich geschützten Landtags rechtfertigen würden, hat der Antragsteller zu 5. nicht in einer dem Begründetheitserfordernis des § 52 Abs. 2 Satz 1 StGHG entsprechenden Weise vorgetragen.

Mit seinem Vortrag, dass das Wahlprüfungsgericht zu Unrecht nur auf die Mandats- und nicht auf eine Ergebnisrelevanz abgestellt hat, kann der Antragsteller zu 5. schon nicht gehört werden. Nach Art. 78 Abs. 2 HV machen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, eine Wahl ungültig, wenn sie für den Ausgang der Wahl erheblich waren. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes liegt eine unzulässige, einen Wahlfehler begründende Wahlbeeinflussung nur vor, wenn durch die in Rede stehende Einwirkung auf die Wählerwillensbildung schwerwiegend gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde. Denn grundsätzlich soll das demokratisch gewählte Parlament durch die Wahlprüfung in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Das Erfordernis des Bestandsschutzes einer gewählten Volksvertretung und somit der Erheblichkeitsgrundsatz bzw. das Prinzip der potenziellen Kausalität sind Ausfluss eines fundamentalen Prinzips der Demokratie. Ein Wahlfehler kann nur dann gegen den Volkswillen verstoßen, wenn sich ohne ihn die Mehrheit anders gebildet hätte bzw. das Parlament ohne ihn anders zusammengesetzt wäre (vgl. Staatsgerichtshof Hessen, Beschluss vom 14.6.2006, Az. P.St. 1919). Es ist dagegen im Wahlprüfungsverfahren unerheblich, ob ein anderes Wahlergebnis Ausfluss auf die

Parteienfinanzierung (so auch BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, Az.: 2 BvC 1/74) oder auf eine Rangfolge der Parteien im Hessischen Landtag hat.

Auch mit dem Vortrag des Antragstellers zu 5., dass das Wahlprüfungsgericht für die Prüfung der Ergebnisrelevanz nur eine Vertauschung der Stimmen der Partei FREIE WÄHLER und einer anderen Partei untersucht und nicht berücksichtigt habe, dass auch andere Ursachen möglich gewesen wären, kann der Antragsteller zu 5. nicht gehört werden. Der Antragsteller zu 5. verkennt damit die ihm obliegende Verpflichtung zur Begründung eines Einspruchs nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz bzw. nach § 52 Abs. 2 StGHG. Er kann sich insbesondere nicht darauf zurückziehen, dass das Wahlprüfungsgericht schon Unregelmäßigkeiten gefunden hätte, wenn es danach gesucht hätte, da die Andeutung der Möglichkeit weiterer Wahlfehler oder die Äußerung einer dahingehenden, nicht belegten Vermutung, nicht zur Rechtfertigung einer weiterreichenden Prüfung genügen (vgl. für das Wahlprüfungsverfahren des Bundes: BVerfG, Beschluss vom 10. April 1984, Az.: 2 BvC 2/83).

Der Vortrag des Antragstellers zu 5. besteht im Wesentlichen aus Vermutungen, die er aus den von ihm selbst gewählten Methoden für einen Vergleich von Wahlergebnissen zieht. Wie bereits in meiner Stellungnahme gegenüber dem Wahlprüfungsgericht vom 1. Juli 2019 (**Anlage 3**) ausgeführt, bestehen schon Zweifel, ob die vom Antragsteller zu 5. gewählten Methoden überhaupt einen belastbaren Ansatz für die Aufdeckung von Zählfehlern aufweisen. Der Antragsteller zu 5. hat die Parameter für die von ihm durchgeführten Tests und damit die Bedingungen für eine „Auffälligkeit“ eines Wahlbezirks selbst festgelegt, ohne deren Auswahl nachvollziehbar zu begründen. So erschließt sich nicht, warum eine Überschreitung der Stimmenzahl der Partei DIE PIRATEN gegenüber der Stimmenzahl der Partei FREIE WÄHLER um zwei Stimmen zu einer Auffälligkeit führen soll, bei einer Überschreitung von einer Stimme dagegen nicht. Auch die für den Vergleich des Verhältnisses zwischen Wahlkreis- und Landesstimme gewählte Grenze für eine Asymmetrie in einem Wahlbezirk in Höhe von 0,4 für das Vorliegen einer Auffälligkeit wird nicht näher ausgeführt. Bei einer isolierten Betrachtung der Wahlbezirke bleiben zudem die Ergebnisse der übrigen Wahlbezirke einer Gemeinde unberücksichtigt, obwohl Auffäl-

lichkeiten sich gerade durch einen Vergleich mit den übrigen Wahlbezirken einer Gemeinde ergeben können. Im Wesentlichen basiert der Vortrag des Antragstellers zu 5. daher nur auf der Vermutung von Unregelmäßigkeiten, die sich hier allerdings als Ergebnis einer mathematischen Überprüfung darstellt. Der Antragsteller zu 5. hat weder im Rahmen seines Einspruchs vor dem Wahlprüfungsgericht noch im Rahmen seiner Wahlprüfungsbeschwerde substantiiert seine Methodik begründet. Er selbst trägt nur vor, dass er im Rahmen der Untersuchung des Verhältnisses der Landesstimmen zu den Wahlkreisstimmen die Toleranzschwelle von 0,4 so gewählt habe, dass alle im Landtag vertretenen Parteien kaum Auffälligkeiten gehabt hätten. Damit erklärt der Antragsteller allerdings nur, dass er offenbar die Parameter der von ihm durchgeführten Untersuchungen abhängig von dem Ergebnis festgelegt hat, nicht aber, warum er ausgerechnet die gewählten Parameter ausgewählt hat bzw. warum gerade die gewählten Parameter Anhaltspunkte für die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liefern sollten.

Einen ausreichenden Anlass für die vom Antragsteller zu 5. geforderte Neuauszählung aller von ihm benannter Wahlbezirke bieten sowohl sein Vortrag im Rahmen seines Einspruchs als auch die Begründung der Wahlprüfungsbeschwerde nach wie vor nicht, da es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass es zu einer systematischen Vertauschung von Wahlergebnissen gekommen ist. Der Antragsteller zu 5. kritisiert zwar, dass das Wahlprüfungsgericht von einer systematischen Suche nach Manipulationen von Wahlergebnissen abgesehen habe. Allerdings trägt der Antragsteller zu 5. auch nicht substantiiert vor, dass es solche Manipulation gegeben habe; es liegen auch im Übrigen für vorsätzliche Wahlmanipulationen keinerlei Anhaltspunkte vor. Auch aus den ermittelten Vertauschungen von Stimmzetteln in einem Teil der vom Antragsteller angegebenen Wahlbezirke kann nicht der Anschein abgeleitet werden, dass es in mehreren oder sogar in allen Wahlbezirken zu einer entsprechenden Vertauschung gekommen ist. Das BVerfG hat der Annahme eines prima-facie-Beweises eine Absage erteilt, da die durch die Wahl hervorgebrachte Volksvertretung wegen der ihr zukommenden Funktionen größtmöglichen Bestandsschutz verlangt. Das festgestellte Wahlergebnis ist allein dann infrage zu stellen und ein Eingriff in die sich daraus ergebende Zusammensetzung des Parlaments kommt nur in Betracht, wenn feststeht, dass die Ordnungsgemäßheit der Wahl in einer Weise gestört wurde, die sich mandatsrelevant ausgewirkt haben

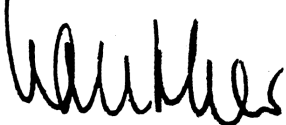
kann (BVerfG, Beschluss vom 19. September 2017, Az.: 2 BvC 46/14). Der Vortrag des Antragstellers zu 5. erstreckt sich im Wesentlichen auf die pauschale Behauptung, dass es während der Stimmauszählung zu Fehlern kommen kann. Dieses ist sicherlich zutreffend, hat aber als solches grundsätzlich noch keine Relevanz. Auch wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses im Anschluss an den Wahlakt als menschliches Handeln naturgemäß fehlerbehaftet ist, bietet allein der Umstand, dass erfahrungsgemäß auch in anderen als den konkret bezeichneten Fällen Fehler erfolgt sein können, regelmäßig keine ausreichende tatsächliche Grundlage für eine weiterreichende Prüfung (vgl. Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18. Dezember 2018, Az.: 16/17, juris, Rd. 29). Eine erneute Auszählung aller Stimmen und damit eine erneute Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ohne substantiierte Hinweise auf Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren würde auf eine Wahlprüfung der gesamten Wahl hinauslaufen. Sowohl der Bund als auch alle Länder haben indes dem sog. Totalitätsprinzip im Rahmen der Wahlprüfung eine Absage erteilt (vgl. für das Wahlprüfungsverfahren des Bundes: BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1975, Az.: 2 BvC 1/74; allgemein zur Wahlprüfung: Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Beschluss vom 28. Juli 1976, Az.: P.St. 790). Das BVerfG hat angesichts des Risikos einer durch Zählfehler bedingten unrichtigen Ermittlung des Wahlergebnisses in seinem Beschluss vom 12. Dezember 1991, Az.: 2 BvR 562/91, darauf hingewiesen, dass die Frage, ob zur Feststellung der Erheblichkeit für das konkret beanstandete Wahlergebnis eine Ausweitung der Nachzählung auf weitere Wahlbezirke geboten ist, von verschiedenen Faktoren abhängt und sich nicht für alle denkbaren Fallgestaltungen einheitlich beantworten lässt. Von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung kann es nach Auffassung des Gerichts insbesondere sein, wie knapp oder wie eindeutig das mit dem Wahleinspruch konkret in Zweifel gezogene Wahlergebnis ausgefallen ist; in dem konkret entschiedenen Fall waren 23 Stimmen für die Zuteilung eines Direktmandates entscheidend. Landesstimmen für die Partei FREIE WÄHLER waren nach den Feststellungen des Wahlprüfungsgerichts, die von dem Antragsteller zu 5. nicht bestritten werden, nur in geringem Umfang von Vertauschungen betroffen und bei jeder denkbaren Betrachtung weit von einer Mandatsrelevanz entfernt. Der Vortrag des Antragstellers zu 5., dass eine Verschiebung von 2.479 Stimmen von der Partei CDU zur Partei AfD zu einer Änderung der Sitzverteilung führt, ist in diesem Zusammenhang zwar zutreffend. Der Antragsteller zu 5. hat aber eine Verschiebung von

Stimmen in diesem Umfang weder substantiiert aufgezeigt, noch liegen Anhaltspunkte für eine derartige Verschiebung vor. Die Darstellung einer bloßen Möglichkeit einer Vertauschung von Stimmen reicht für die nach § 52 Abs. 2 Satz 1 StGHG geforderte Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde nicht aus.

7. Die Wahlprüfungsbeschwerde der **Antragstellerin zu 6.** ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet. Ihre Wahlprüfungsbeschwerde richtet sich ausschließlich gegen die nach ihrer Ansicht fehlerhafte Anwendung des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG durch den Landeswahlausschuss. Wie bereits unter Abschnitt II. Nr. 2 meines Schreibens ausgeführt hat der Landeswahlausschuss die Zuteilung der Ausgleichsmandate auf der Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG in nicht zu beanstandender Weise durchgeführt, so dass ein Wahlfehler nicht zu erkennen ist. Darüber hinaus gehende Wahlfehler hat die Antragstellerin zu 6. in ihrem Vortrag nicht geltend gemacht.

Die Verzögerung in der Übersendung meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Kanther)

Anlagen